

Öffentlicher
B E R I C H T

Nr. 113/2019

über die

**Prüfung des Gesamtabchlusses
sowie dessen Anlagen**

der

Stadt Ludwigshafen am Rhein

für das Haushaltsjahr vom

1. Januar bis 31. Dezember 2016

| Inhaltsübersicht | | Seite |
|-------------------------|--|--------------|
| | ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | III |
| 1 | PRÜFUNGSaufTRAG | 1 |
| 2 | GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN | 4 |
| 3 | GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG | 8 |
| 4 | FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG | 11 |
| 4.1 | Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung | 11 |
| 4.2 | Gesamtaussage des Gesamtabschlusses sowie dessen Anlagen | 12 |
| 4.3 | Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage | 16 |
| 5 | ZUSAMMENFASSENDEN ERGEBNIS | 19 |

Anlage

Gesamtabschluss mit Anlagen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|--------------------|--|
| 1-14 | Bereich Revision der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein |
| 2-11 | Bereich Finanzen der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein |
| Abs. | Absatz |
| AG | Aktiengesellschaft |
| AktG | Aktiengesetz in der Fassung vom 06.09.1965, zuletzt geändert am 17.07.2017 |
| bzw. | beziehungsweise |
| d. h. | das heißt |
| DRS | Deutsche(r) Rechnungslegungsstandard(s) |
| EUR | Euro |
| f. | folgende |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| GAG | GAG Aktiengesellschaft für Wohnungs-, Gewerbe und Städtebau |
| gem. | gemäß |
| GemHVO | Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 18.05.2006, zuletzt geändert am 07.12.2016 |
| GemO | Gemeindeordnung vom 14.12.1973 in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert am 19.06.2018 |
| gGmbH | gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GML | GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH |
| HGB | Handelsgesetzbuch in der Fassung vom 10.05.1897, zuletzt geändert am 10.07.2018 |
| KomDoppikLG | Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik vom 02.03.2006, zuletzt geändert am 08.10.2013 |
| Land | Rheinland-Pfalz |
| LUKOM | Ludwigshafener Kongress- und Marketing-Gesellschaft mbH |
| Lumedia | Lumedia Grundbesitz Verwaltungs GmbH |
| mbH | mit beschränkter Haftung |
| MEUR | Millionen Euro |
| Nr. | Nummer |
| PS | Prüfungsstandard |
| sog. | sogenannt |
| Stadt | Stadt Ludwigshafen am Rhein |
| Stadt Ludwigshafen | Stadt Ludwigshafen am Rhein |
| TEUR | Tausend Euro |

| | |
|-------|--|
| TWL | Technische Werke Ludwigshafen AG |
| TZL | TZL – Technologiezentrum Ludwigshafen am Rhein GmbH |
| u. a. | unter anderem |
| vgl. | vergleiche |
| v. H. | vom Hundert |
| VV | Verwaltungsvorschrift |
| WBL | Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen – Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein |
| WGS | WGS Wohnungs-, Gewerbe- und Städtebau mbH |
| ZAR | Zentrum für ambulante Rehabilitation |
| z. B. | zum Beispiel |

1 Prüfungsauftrag

- 1 Als Bereich Revision (Organisationsziffer 1-14) der

Stadt Ludwigshafen am Rhein

(im Folgenden „Stadt“ bzw. „Stadt Ludwigshafen“ genannt)

haben wir gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 113 f. GemO in unserer Funktion als Rechnungsprüfungsamt den Gesamtabchluss sowie dessen Anlagen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft¹.

- 2 Die Stadt Ludwigshafen hatte nach § 15 KomDoppikLG erstmals zum 31.12.2015 einen Gesamtabchluss mit Anlagen zu erstellen. Zu dem Gesamtabchluss hat die Stadt ihren Jahresabschluss (§ 108 GemO) und die Jahresabschlüsse ihrer Tochterorganisationen zusammenzufassen (§ 109 GemO).
- 3 Der Gesamtabchluss ist gemäß § 109 Abs. 8 GemO i. V. m. § 114 Abs. 2 GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und öffentlich bekannt zu geben. Nach § 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO haben der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt insbesondere die Aufgabe, den Gesamtabchluss nebst Anlagen der Gemeinde zu prüfen. Der Gemeinderat nimmt den geprüften Gesamtabchluss mit Anlagen nach dem Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses (gem. § 114 Abs. 1 S. 1 GemO bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres) zur Kenntnis und beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten (vgl. VV 2.4 zu § 113 GemO). Danach muss der Gesamtabchluss mit dem Jahresabschluss öffentlich ausgelegt werden.

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 in der Stadtratssitzung am 11.12.2017 war es nicht möglich, den Gesamtabchluss 2016 fristgerecht mit zu veröffentlichen. Wir haben daher empfohlen, den Gesamtabchluss zeitnah zu finalisieren und – sobald geprüft sowie dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben – zu veröffentlichen. Dies wird voraussichtlich im Anschluss an die Stadtratssitzung am 15.04.2019 erfolgen.

- 4 Wir als Bereich Revision bestätigen, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben. Weisungen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen, wurden nicht getätigt.

¹ Zum Begriff der „Prüfung“ wird im Kontext dieser Gesamtabchlussprüfung und deren Berichterstattung verwiesen auf Tz. 30.

- 5 Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir uns an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450), soweit anwendbar, angelehnt.
- 6 Der Gesamtabchluss sowie dessen Anlagen wurden vom Bereich Finanzen (2-11) der Stadt Ludwigshafen in wesentlichen Teilen am 10.01.2019 übergeben und finalisiert bis zum 06.03.2019 (Datum der Übergabe des Gesamtdokumentes durch den Bereich Finanzen (2-11)). Unser Prüfungsbericht wurde der Oberbürgermeisterin der Stadt, Frau Jutta Steinruck, sowie dem Stadtkämmerer, Herrn Andreas Schwarz, jeweils am 08.03.2019 vorgelegt. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten unseren Bericht im Vorfeld der Ausschusssitzung am 03.04.2019.
- 7 Gemäß § 113 Abs. 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss zusätzlich einen Prüfungsbericht über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Gesamtabchlussprüfung zu erstellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird den Bericht des Bereichs Revision beratend zur Kenntnis nehmen und seinen eigenen Bericht darauf aufbauen.
- 8 Gemäß § 113 Abs. 1 GemO ist der Gesamtabchluss nebst Anlagen dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Darstellung hat in der Art zu erfolgen, als ob die Stadt und die in die Konsolidierung einbezogenen Tochterorganisationen insgesamt eine Einheit (Einheitstheorie) bilden. Als Konsolidierung wird dabei die Eliminierung aller Beziehungen zwischen Gemeinde und Tochterorganisationen sowie den Tochterorganisationen untereinander bezeichnet. Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung weisen wir darauf hin, dass bei der Forderungs- und Verbindlichkeitsabstimmung die buchhalterischen Nachweise teilweise fehlen. Bezüglich der Konsolidierung in der Gesamtfinanzzrechnung verweisen wir auf unsere Äußerungen in Textziffer 52.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie dessen Anlagen erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen kommunalrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

- 9 Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich nach VV zu § 112 GemO, Nr. 2, auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits mehrheitlich nach den gesetzlichen Vorschriften durch Abschlussprüfer geprüft worden sind.

Nicht von Abschluss(wirtschafts-)prüfern wurden folgende Tochterorganisationen geprüft:

- Franz- und Käthe Ludowici-Stiftung – zuletzt geprüft von uns als Bereich Revision der Stadtverwaltung Ludwigshafen
- Stiftung Ludwigshafener Bürger – zuletzt geprüft von uns als Bereich Revision der Stadtverwaltung Ludwigshafen
- Stiftung Ernst-Bloch-Zentrum – ungeprüft
- Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein – zuletzt geprüft vom Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Frankenthal
- Zweckverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen – zuletzt geprüft vom Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Frankenthal

Zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Ludwigshafen zum 31.12.2016 verweisen wir auf unseren diesbezüglichen Prüfungsbericht vom 06.11.2017.

- 10 Dem Gesamtabschluss ist gemäß § 109 GemO ein Gesamtrechenschaftsbericht beizufügen, der den Vorgaben des § 59 GemHVO entsprechen muss. Der Gesamtrechenschaftsbericht als Anlage des Gesamtabschlusses ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtjahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 113 Abs. 2 GemO).
- 11 Nach Durchführung der Prüfung des Gesamtabschlusses mit dessen Anlagen haben wir das Ergebnis gemäß § 113 Abs. 3 GemO zum Ende unseres Prüfungsberichtes in Abschnitt 5 zusammengefasst.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung/zum Gesamtrechenschaftsbericht

- 12 Der erstellte Gesamtrechenschaftsbericht ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.
- 13 Aus dem aufgestellten Gesamtabchluss und dessen Anlagen (inklusive dem Gesamtrechenschaftsbericht) sowie den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt von besonderer Bedeutung sind:

- **Das Gesamtjahresergebnis 2016 beträgt TEUR -10.553.**
- **Die Eigenkapitalquote per 31.12.2016 liegt bei 16,8%.**

Für weitere Aspekte verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt 4.3.

- 14 Zusammenfassend stellen wir fest, dass wir die Lagebeurteilung und die Beurteilung der künftigen Entwicklung der Stadt, wie sie im Gesamtjahresabschluss sowie dessen Anlagen und insbesondere im Gesamtrechenschaftsbericht ihren Ausdruck gefunden haben, als insgesamt angemessen und zutreffend ansehen.

Unsere Prüfung ergab im Einzelnen, dass

- der Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Gesamtjahresabschluss und dessen Anlagen sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt im Einklang steht,
- im Gesamtrechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage so dargestellt wurde, dass insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird,
- der Gesamtrechenschaftsbericht insgesamt eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage enthält, sowie
- der Gesamtrechenschaftsbericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Haushaltsjahr 2016 eingetreten sind, sowie Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung lediglich von den größten Tochterorganisationen wiedergibt.

15 Wir empfehlen, zukünftige Gesamtrechenschaftsberichte hinsichtlich

- der künftigen Entwicklung der Lage,
- der Analyse der künftigen Haushaltslage sowie
- der rechtlichen Risiken

konzernweit auszugestalten. Wir empfehlen eine noch differenziertere Darstellung. In diesem Zusammenhang sollte auch darüber nachgedacht werden, ein konzernweites Risiko-früherkennungssystem analog § 91 Abs. 2 AktG zu etablieren.

16 Ergänzend verweisen wir zur Lagebeurteilung/zum Gesamtrechenschaftsbericht auf unsere Ausführungen zur Gesamtaussage des Gesamtjahresabschlusses und dessen Anlagen in Abschnitt 4.2 unseres Berichts.

17 Die Angabe der beizulegenden Werte der abgeschlossenen Derivate, wie nach dem Wortlaut des § 58 Abs. 5 Nr. 9 GemHVO gefordert, erfolgt mehrheitlich nicht. Der Angabeverzicht wäre nach Ansicht des Bereichs Revision – entgegen dem eigentlichen Wortlaut des § 58 Abs. 5 Nr. 9 GemHVO – jedoch nicht zu beanstanden, wenn reine Sicherungsgeschäfte abgeschlossen worden wären. Angabegemäß werden neben der Stadt nur von der TWL AG derivative Finanzinstrumente verwendet.

Konsolidierungskreis/-methoden

18 Nach § 109 Abs. 4 GemO besteht der Gesamtabchluss aus dem Jahresabschluss der Stadt als „Mutterorganisation“ und

- den Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
- den Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen,
- den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
- den Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, sowie
- den sonstigen rechtlichen selbständigen Aufgabenträgern mit kaufmännischer Rechnungslegung.

19 Ist eine Tochterorganisation zugleich Mutterunternehmen und verpflichtet einen Konzernabschluss aufzustellen, so kann dieser Konzernabschluss anstelle der entsprechenden Einzelabschlüsse der verbundenen Tochterorganisationen unverändert in den Gesamtabchluss einbezogen werden.

- 20 Für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse ist es unerheblich, wenn für die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die Gemeinde und die Tochterorganisationen bestehen, deren Jahresabschlüsse mit dem der Gemeinde zusammenzufassen sind (§ 109 Abs. 5 GemO).
- 21 Eine Konsolidierung hat nur zu erfolgen, wenn durch die Stadt ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss auf die Tochterorganisation ausgeübt werden kann (§ 109 Abs. 1 GemO). Hat die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss auf eine Tochterorganisation, hat keine Vollkonsolidierung, sondern eine Konsolidierung nach der Eigenkapitalmethode (At equity) zu erfolgen.
- 22 Tochterorganisationen brauchen nach § 109 Abs. 6 GemO nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies wird vermutet, wenn die Bilanzsumme der Tochterorganisation kleiner als 3 v. H. der Bilanzsumme der Gemeinde ist. Tochterorganisationen mit einer Bilanzsumme von über MEUR 1,0 sind immer in den Gesamtabchluss einzubeziehen.

Im Rahmen der Prüfung des Merkmals „untergeordnete Bedeutung“ kann auf die einzelne Tochterorganisation abgestellt werden. Gemeindehaushaltsrechtlich existiert keine zu § 296 Abs. 2 Satz 2 HGB analoge Vorschrift, wonach Tochterorganisationen auch in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sein müssen, damit diese nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden können. Es kann im Rahmen der Prüfung des Merkmals „untergeordnete Bedeutung“ somit auf die einzelne Tochterorganisation und nicht auf die Gesamtheit der Tochterorganisationen abgestellt werden. Daher ist es möglich, dass Tochterorganisationen mit untergeordneter Bedeutung nicht im Rahmen des Gesamtabchlusses konsolidiert werden müssen.

- 23 Zum 31.12.2016 wurden folgende Tochterorganisationen vollkonsolidiert:
- Franz- und Käthe Ludowici-Stiftung
 - GAG Ludwigshafen am Rhein AG
 - GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
 - Konzern Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein gGmbH
 - Konzern Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG
 - LUKOM Ludwigshafener Kongress- und Marketing Gesellschaft mbH
 - Lumedia Grundbesitz Verwaltungs GmbH

- Service Wohnanlage Maudach gGmbH
- Stiftung Ludwigshafener Bürger
- WGS Wohnungs-, Gewerbe- und Städtebau mbH
- Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen
- Stiftung Ernst-Bloch-Zentrum

At Equity wurden nachstehende Organisationen konsolidiert:

- Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
- TZL – Technologiezentrum Ludwigshafen am Rhein GmbH
- KoM Solution GmbH
- Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein
- Zweckverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen

- 24 Nicht konsolidiert wurde u.a. das Zentrum für ambulante Rehabilitation (ZAR) am Klinikum Ludwigshafen, obwohl es als 40%ige Tochter der Klinikum GmbH eine Bilanzsumme von MEUR 1,1 aufweist. Der Grund hierfür liegt in der Nicht-Aufnahme des ZAR in den Konzernabschluss der Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein gGmbH aufgrund deren untergeordneten Bedeutung für das Klinikum.

Aus Sicht der Revision ist die gewählte Vorgehensweise vertretbar, auch wenn die Aufnahme des ZAR in den Konsolidierungskreis aus Sicht der Revision präferiert worden wäre, da die Bilanzsummengrenze von MEUR 1,0 des § 109 Abs. 6 GemO, die einer Behandlung als untergeordnete Tochterorganisation entgegensteht, überschritten wird.

Dessen unbenommen, ist die Aufnahme in den Gesamtabchlussanhang, wie vorgekommen, obligatorisch.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Prüfungsgegenstand

25 Gegenstand unserer Prüfung waren

- die Gesamtabchlussbuchführung,
- der Gesamtabchluss mit seinen in § 109 GemO aufgeführten Bestandteilen (Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang) sowie
- die Anlagen zum Gesamtabchluss (bestehend aus Gesamtrechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht)

der Stadt.

26 Bei unserer Prüfung haben wir die gesetzlichen Grundlagen beachtet. Diese umfassten insbesondere

- Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik vom 2. März 2006, zuletzt geändert am 8. Oktober 2013 (KomDoppikLG),
- Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert am 28. Dezember 2016 (GemO),
- Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 18.05.2006, zuletzt geändert am 07.12.2016 (GemHVO), sowie
- Handelsgesetzbuch in der Fassung vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert am 30. Juni 2016 (HGB).

27 Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Prüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Gesamtjahresabschluss sowie dessen Anlagen ergeben.

Art und Umfang der Prüfung

28 Bei der Prüfung des Gesamtabchlusses per 31.12.2016 handelt es sich um die zweite Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Ludwigshafen am Rhein, basierend auf den von uns ebenfalls geprüften Werten des Gesamtabchlusses zum 13.12.2015. Ein gesonderter Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz wurde nicht erstellt.

Die Prüfung wurde von uns – mit Unterbrechungen – in den Monaten März 2017 bis August 2017 sowie in den Monaten Januar 2019 bis März 2019 durchgeführt.

Grundlage unserer Prüfung bildeten der Jahresabschluss der Stadt Ludwigshafen am Rhein sowie die Jahresabschlüsse der einzelnen Tochterorganisationen, mehrheitlich zum 31.12.2016. Dies war nicht vollständig möglich, da folgende Organisationen lediglich frühere Jahresabschlüsse, im Einzelnen Eröffnungsbilanzen aus dem Jahre 2009, vorlegen konnten:

- Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein sowie
- Zweckverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen.

Bei der Stiftung Ernst-Bloch-Zentrum liegt daneben lediglich ein Jahresbericht 2014 mit einem Ausblick auf 2015 vor.

Wir empfehlen darauf hinzuwirken, dass sämtliche zu konsolidierende Tochterorganisationen einen aktuellen Jahresabschluss vorlegen.

- 29 Die Gesamtabchlussbuchführung und die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtabchlusslagebericht liegen in der Verantwortung der Oberbürgermeisterin und des Stadtkämmerers als gesetzliche Vertreter der Stadt; dies gilt auch für Angaben, die wir zu diesen Unterlagen erhalten haben.
- 30 Aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie aufgrund der im Vergleich zum Jahresabschluss geringeren Bedeutung des Gesamtabchlusses, der keine Entlastungsgrundlage darstellt, sondern lediglich informativen Charakter besitzt, haben wir keine Abschluss„prüfung“, sondern lediglich eine prüferische Durchsicht vollzogen. Eine prüferische Durchsicht ist so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Gesamtjahresabschluss in wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Unsere prüferische Durchsicht beschränkte sich in erster Linie auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

Bei der Festlegung der prüferischen Handlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Handlungen wurden die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsituation sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar und Jahresabschluss sowie dessen Anlagen überwiegend auf der Basis der prüferischen Durchsicht beurteilt.

31 Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden gebildet:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- Überprüfung der Konsolidierungsmethoden,

Der Stadtrat und/oder der Rechnungsprüfungsausschuss hatten besondere Prüfungsschwerpunkte nicht festgelegt.

32 Im Rahmen der Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten haben wir nicht vollumfänglich Bestätigungen der Tochterorganisationen zur Verfügung gestellt bekommen.

33 Die Oberbürgermeisterin und der Stadtkämmerer haben alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise erbracht und unter dem 27.03.2019 eine Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form abgegeben. Darin wird insbesondere versichert, dass im Gesamtabschluss alle ausweispflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse enthalten sind sowie alle erforderlichen Angaben gemacht wurden.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

34 Nach unserer Beurteilung bilden die vorgelegten Jahresabschlüsse der einbezogenen Tochterorganisationen geeignete Konsolidierungsgrundlagen. Die Anpassung der Jahresabschlüsse der einbezogenen Tochterorganisationen an die für die Stadt anwendbaren Bilanzierungsgrundsätze und eine einheitliche Bewertung wurde unterlassen. Dies ist nach den gesetzlichen Regelungen zulässig.

35 Die Konsolidierung und deren erforderlichen Schritte erfolgen bei der Stadtverwaltung nicht mittels einer Softwarelösung, sondern händisch auf Excel-Basis. Dabei handelt es sich beim Gesamtabschluss nicht um ein eigenständiges, aus einer Buchhaltung abgeleitetes Rechenwerk.

Wir empfehlen perspektivisch den Einsatz eines zertifizierten Software-Programms. Dafür ist es in einem ersten Schritt notwendig, sämtliche Buchungen des Jahresabschlusses der Stadt über die hausinterne Buchungssoftware abzuwickeln. Derzeit werden einzelne Abschlussbuchungen (die sog. „Umgruppierungen“) noch manuell vollzogen.

36 Der uns vorgelegte Gesamtabschluss sowie dessen Anlagen sind grundsätzlich ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen, insbesondere aus den Jahresabschlüssen der Tochterorganisationen, abgeleitet. Hinsichtlich der geprüften Unterlagen haben wir festgestellt, dass die aus ihnen entnommenen Informationen grundsätzlich zu einer ordnungsgemäßen Abbildung und Konsolidierung im Gesamtabschluss sowie dessen Anlagen führen.

37 Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden grundsätzlich übernommen.

38 Soweit wir festgestellt haben, dass Vorschriften nicht beachtet wurden, haben wir etwaige Verstöße – soweit sie nicht unwesentlich sind – benannt.

39 Auf den Gesamtabschluss sind grundsätzlich die Vorschriften über den Jahresabschluss der Stadt entsprechend anzuwenden (§ 54 GemHVO). In Bezug auf die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzrechnung sowie die Gesamtbilanz sind die in den §§ 55-57 GemHVO vorgesehenen Positionen und Gliederungen eingehalten worden.

40 Dem Gesamtabschluss ist gemäß § 109 GemO ein Gesamtanhang beizufügen, der den Vorgaben des § 58 GemHVO entsprechen muss. Der Gesamtanhang enthält in großen

Teilen alle gesetzlich erforderlichen Angaben. Ausführungen zur Gesamtfinanzzrechnung fehlen jedoch entgegen § 58 Abs. 1 GemHVO.

- 41 Für die Prüfung des Gesamtrechnenschaftsberichtes sowie dessen Ergebnis verweisen wir insbesondere auf unsere Ausführungen in Abschnitt 2.

4.2 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses sowie dessen Anlagen

Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses sowie dessen Anlagen

- 42 Der Gesamtabchluss, d. h. das Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und Gesamtfinanzzrechnung vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
- 43 Die Angaben zu den einzelnen Positionen des Gesamtabchlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten. Die Gesamtfinanzzrechnung, die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß aus den erstellten Abschlüssen der konsolidierten Organisationen und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die im Rahmen der Prüfung angeforderten Dokumentationen waren insgesamt sowohl ausreichend als auch angemessen und genügten den Anforderungen.

Erläuterungen zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses sowie dessen Anlagen

- 44 Das Bilanzvolumen, mit dem das Gesamtvermögen und die Gesamtschulden der Stadt Ludwigshafen abgebildet werden, beträgt MEUR 3.610. Davon entfällt auf die Bilanzsumme der Kern-Stadtverwaltung ein Betrag in Höhe von MEUR 2.405.
- 45 Das Gesamtaktivvermögen gliedert sich wie folgt:

| | <u>Wert zum 31.12.2016</u> <u>[in TEUR]</u> | <u>Anteil an Bilanz-</u> <u>summe (in %)</u> |
|---|--|---|
| <i>Anlagevermögen</i> | 3.303.116 | 91,5 |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 38.513 | 1,1 |
| Sachanlagen | 3.176.190 | 88,0 |
| Finanzanlagen | 88.413 | 2,5 |
| <i>Umlaufvermögen</i> | 290.456 | 8,0 |
| Vorräte | 37.123 | 1,0 |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 199.490 | 5,5 |

| | <u>Wert zum 31.12.2016</u> [in TEUR] | <u>Anteil an Bilanz-</u> <u>summe (in %)</u> |
|-----------------------------------|---|---|
| Wertpapiere des Umlaufvermögens | 712 | 0,0 |
| Liquide Mittel | 53.130 | 1,5 |
| <i>Rechnungsabgrenzungsposten</i> | <i>16.807</i> | <i>0,5</i> |
| <i>Bilanzsumme</i> | <i>3.610.379</i> | <i>100,0</i> |

46 Die Aktivseite setzt sich im Wesentlichen aus dem Sachanlagevermögen (88,0%), dem Umlaufvermögen (8,0%) sowie den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen (5,5%) zusammen.

47 Die Position Sachanlagen beinhaltet mit TEUR 1.101.811 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte in Höhe von TEUR 186.922 sowie mit TEUR 1.492.222 das Infrastrukturvermögen.

Die städtischen Grundstücke mit Erbbaurechten werden derzeit uneingeschränkt als unbebaute Grundstücke klassifiziert, unabhängig davon, ob die Grundstücke bebaut sind oder nicht. Daneben enthalten die „Bauten auf fremden Grund“ noch nicht die des Konzerns Technische Werke Ludwigshafen. Diese werden derzeit noch unter bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten geführt. Die Rückmeldung seitens des Konzerns Technische Werke Ludwigshafen steht noch aus.

Die Position Forderungen gegen Gesellschafter, Träger oder Mitglieder bezieht sich nach unserer Ansicht auf andere Gesellschafter, die nicht dem angewandten Konsolidierungskreis angehören. Insoweit wären die ausgewiesenen Beträge der Position Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zuzuordnen. Wir empfehlen, dies im Rahmen der nächsten Erstellung des Gesamtabchlusses zu überprüfen.

48 Das Gesamtpassivvermögen gliedert sich wie folgt:

| | <u>Wert zum 31.12.2016</u> [in TEUR] | <u>Anteil an Bilanz-</u> <u>summe [in %]</u> |
|--|---|---|
| Eigenkapital | 607.782 | 16,8 |
| Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung | 175.883 | 4,4 |
| Sonderposten | 448.528 | 12,4 |
| Rückstellungen | 517.950 | 14,3 |
| Verbindlichkeiten | 1.853.613 | 51,3 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 6.623 | 0,2 |
| <i>Bilanzsumme</i> | <i>3.610.379</i> | <i>100,0</i> |

- 49 Von dem ausgewiesenen Eigenkapital (MEUR 608) entfallen MEUR 563 auf die Kern- bzw. Stadtverwaltung. Die Verbindlichkeiten haben mit 51,3% (MEUR 1.854) den höchsten Anteil an der Gesamtbilanzsumme, davon entfallen auf die Stadt MEUR 1.209. Von den Verbindlichkeiten sind MEUR 233 als kurzfristige Schulden (bis zu einem Jahr Laufzeit) einzuordnen; MEUR 134 haben eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren.
- 50 Im Gesamtabchluss 2015 war bei der Durchsicht der sonstigen Verbindlichkeiten aufgefallen, dass die beim WBL abgeschlossenen Grabpflegeverträge bzw. die daraus vorab erzielten Einnahmen, auch über den Tod des Vertragspartners hinaus, als Verbindlichkeiten erfasst wurden. Dies wurde insoweit geändert, dass die bestehenden Grabpflegeverträge nun als Sonderposten mit Rücklagenanteil bilanziert werden.

Die Position Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter, Träger oder Mitglieder bezieht sich nach unserer Ansicht auf andere Gesellschafter, die nicht dem angewandten Konsolidierungskreis angehören. Insoweit wären die ausgewiesenen Beträge der Position Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zuzuordnen. Wir empfehlen, dies im Rahmen der nächsten Erstellung des Gesamtabchlusses zu überprüfen.

- 51 Der Gesamterfolg beträgt MEUR -10,6. Diese Unterdeckung ist hauptsächlich durch den Jahresfehlbetrag der Stadt geprägt, die positiven Ergebnisse der „großen“ Tochterorganisationen können diesen jedoch nicht kompensieren:

| | <u>Ergebnis in 2016 [in TEUR]</u> |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| GAG Ludwigshafen | 3.081 |
| WBL | 8.989 |
| Konzern Klinikum Ludwigshafen | 6.426 |
| Konzern TWL | 10.565 |
| Stadt | -28.983 |

Die Hintergründe für den Fehlbetrag des Jahresabschlusses 2016 der Kern- bzw. Stadtverwaltung sind im Jahresabschluss 2016 und in unserem Prüfungsbericht vom 06.11.2017 zum Jahresabschluss 2016 dargestellt. Die seit Jahren kritische Haushaltslage der Kernverwaltung wird auch zukünftig auf den Gesamtabchluss entscheidende Auswirkungen haben. In dem Jahresfehlbetrag der Stadt ist auch bereits das positive Ergebnis des WBL aufgrund der rechtlichen Möglichkeit, den WBL mittels der Spiegelbildmethode in der städtischen Bilanz zu erfassen, enthalten. Von daher müsste dieser ent-

sprechend nach unten korrigiert werden. Aufgrund einer Gesetzesänderung darf spätestens für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 die Spiegelbildmethode nicht mehr angewandt werden, so dass sich dieses Darstellungsproblem löst. Die Stadt hat bereits zum Jahresabschluss 2017 aus Vorsichtsgründen auf eine entsprechende Zuschreibung verzichtet.

- 52 In Bezug auf die Gesamtfanzrechnung ist festzuhalten, dass entgegen der Vorgaben des § 109 GemO i. V. m. § 57 GemHVO auf die Vorgaben der Einheitstheorie verzichtet wurde, d.h., dass die Beziehungen untereinander nicht eliminiert wurden.

Die jeweiligen Kapitalflussrechnungen der Tochterorganisationen, sofern vorhanden, sind nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard „Kapitalflussrechnungen“ in die Gesamtfanzrechnung eingeflossen. In § 56 GemHVO ist dementsprechend auf den DRS 21 vom 02.04.2014 verwiesen.

Aus der Gesamtfanzrechnung sind folgende Werte hervorzuheben:

| | <u>Wert in 2016 [in TEUR]</u> |
|--|-------------------------------|
| Finanzmittelfonds zu Beginn der Periode (Ziff. 47) | 49.241 |
| Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Ziff. 15) | 166.325 |
| Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Ziff. 30) | -174.177 |
| Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Ziff. 43) | -699 |
| Sonstige Veränderungen (Ziff. 45, 46) | 1.189 |
| Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Ziff. 48) | 41.879 |

Eine Definition, welche Zahlungsgrößen unter den Finanzmittelfonds fallen, erfolgt im Anhang. Demnach setzt sich der Finanzmittelfonds aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zusammen, wobei als Zahlungsmitteläquivalenten nur noch solche mit einer Restlaufzeit von drei Monaten, in Abhängigkeit vom Erwerbszeitpunkt, angesehen werden. Es wurden entsprechende Vereinheitlichungen bzw. Anpassungen empfohlen, die von der Stadt bzw. den Tochterorganisationen noch nicht vollständig umgesetzt wurden.

4.3 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

53 Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird auf Grundlage der nachfolgenden Kennziffern dargestellt:

Die **Eigenkapitalquoten** zeigen den Anteil der Finanzierung, der keine Kapitalkosten (Zins für Fremdkapital und Tilgung) bewirkt.

| | | 31.12.2016 | |
|----------------------------|--|-------------------------------|-----------------|
| | | Mio. EUR | |
| Eigenkapitalquote I | = $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$ | = $\frac{607.782}{3.610.379}$ | = 16,8% |
| | | | VJ 17,9% |

| | | 31.12.2016 | |
|-----------------------------|--|---------------------------------|-----------------|
| | | Mio. EUR | |
| Eigenkapitalquote II | = $\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Gesamtkapital}}$ | = $\frac{1.056.310}{3.610.379}$ | = 29,3% |
| | | | VJ 30,2% |

Die **Anlagendeckungen** legen dar, zu welchem Anteil die Investitionen mit Eigenmitteln ohne Kapitalkosten finanziert sind.

| | | 31.12.2016 | |
|-------------------------|---|-------------------------------|-----------------|
| | | Mio. EUR | |
| Anlagendeckung I | = $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$ | = $\frac{607.782}{3.303.116}$ | = 18,4% |
| | | | VJ 19,7% |

| | | | |
|--------------------------|---|---------------------------------|-----------------|
| Anlagendeckung II | = $\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Anlagevermögen}}$ | = $\frac{1.056.310}{3.303.116}$ | = 32,0% |
| | | | VJ 33,3% |

Die **Anlagenquote** und die **Infrastrukturquote** ermitteln den Anteil des Vermögens, der auf Dauer der kommunalen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist.

| | | 31.12.2016 | |
|---------------------|--|---------------------------------|-----------------|
| | | Mio. EUR | |
| Anlagenquote | = $\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtkapital}}$ | = $\frac{3.303.116}{3.610.379}$ | = 91,5% |
| | | | VJ 90,6% |

| | | | |
|---------------------------|---|---------------------------------|-----------------|
| Infrastrukturquote | = $\frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Gesamtkapital}}$ | = $\frac{1.492.222}{3.610.379}$ | = 41,3% |
| | | | VJ 41,8% |

Die **Intensitätskennzahlen** geben den Anteil der jeweiligen Aufwandsart an den gesamten ordentlichen Aufwendungen an.

| | | 31.12.2016 | |
|---|--|-----------------------------|-----------------|
| | | Mio. EUR | |
| Personalintensität | = $\frac{\text{Personalaufwand}}{\text{ordentliche Gesamtaufwendungen}}$ | $\frac{347.867}{1.352.183}$ | = 25,7% |
| | | | VJ 26,4% |
| Sach-/ Dienstleistungsintensität | = $\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{ordentliche Gesamtaufwendungen}}$ | $\frac{464.318}{1.352.183}$ | = 34,3% |
| | | | VJ 33,0% |

| | | 31.12.2016 | |
|--------------------------------|---|-----------------------------|----------------|
| | | Mio. EUR | |
| Abschreibungsintensität | = $\frac{\text{Abschreibungen}}{\text{ordentliche Gesamtaufwendungen}}$ | $\frac{120.621}{1.352.183}$ | = 8,9% |
| | | | VJ 9,4% |

Die **Zinslastquote** verdeutlicht, in welchem Umfang sich die bestehenden Kredite auf die aktuelle Haushaltssituation auswirken.

| | | 31.12.2016 | |
|----------------------|---|----------------------------|----------------|
| | | Mio. EUR | |
| Zinslastquote | = $\frac{\text{Finanzaufwendungen}}{\text{ordentliche Gesamtaufwendungen}}$ | $\frac{43.775}{1.352.183}$ | = 3,2% |
| | | | VJ 4,1% |

Die **Verbindlichkeitsquote** verdeutlicht, welchen Anteil die kurzfristigen Verbindlichkeiten umfassen.

| | | 31.12.2016 | |
|---|--|-----------------------------|----------------|
| | | Mio. EUR | |
| Kurzfristige Verbindlichkeitsquote | = $\frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}{\text{Bilanzsumme}}$ | $\frac{628.617}{3.610.379}$ | = 17,0% |
| | | | VJ 7,0% |

Die **Zuwendungsquote** misst, welchen Anteil die Zuwendungen an den ordentlichen Erträgen einnehmen.

| | | 31.12.2016 | |
|------------------------|---|----------------------------|----------------|
| | | Mio. EUR | |
| Zuwendungsquote | = $\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen}}{\text{ordentliche Gesamterträge}}$ | $\frac{65.759}{1.384.281}$ | = 4,8% |
| | | | VJ 5,0% |

Der **Aufwandsdeckungsgrad** zeigt, welcher Anteil der Aufwendungen durch entsprechende Erträge gedeckt ist.

| | | | | |
|-----------------------------|--|-------------------------------|-----|------------------|
| | | 31.12.2016 | | |
| | | Mio. EUR | | |
| Aufwandsdeckungsgrad | $= \frac{\text{ordentliche Gesamterträge}}{\text{ordentliche Gesamtaufwendungen}}$ | $\frac{1.384.281}{1.352.183}$ | $=$ | 102,4% |
| | | | | VJ 104,0% |

Die **Ergebnisquote** gibt an, welche „Rendite“ mit den ordentlichen Erträgen erzielt wird.

| | | | | |
|----------------------|--|-----------------------------|-----|----------------|
| | | 31.12.2016 | | |
| | | Mio. EUR | | |
| Ergebnisquote | $= \frac{\text{Gesamtjahresergebnis}}{\text{ordentliche Gesamterträge}}$ | $\frac{-10.553}{1.384.281}$ | $=$ | -0,8% |
| | | | | VJ 0,5% |

5 Zusammenfassendes Ergebnis

54 Wir haben den Gesamtabchluss der

Stadt Ludwigshafen am Rhein

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

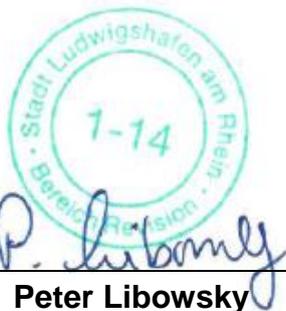
einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses liegt in der Verantwortung der Oberbürgermeisterin und des Stadtkämmerers als gesetzliche Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Gesamtabchluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Bei der Festlegung der prüferischen Handlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Handlungen wurden die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsituation sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar und Gesamtjahresabschluss sowie dessen Anlagen überwiegend auf der Basis der prüferischen Durchsicht beurteilt.

Eine prüferische Durchsicht ist so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Gesamtjahresabschluss in wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Unsere prüferische Durchsicht beschränkte sich in erster Linie auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

Unsere prüferische Durchsicht hat zu keinen Einwendungen geführt, die es rechtfertigen, den Gesamtabchluss sowie dessen Anlagen in der vorliegenden Form nicht dem Stadtrat vorzulegen und nicht zu veröffentlichen.

Ludwigshafen am Rhein, den 27.03.2019



Peter Libowsky

Leiter des Bereichs Revision der
Stadtverwaltung Ludwigshafen



Jörg Klein

Stellvertretender Leiter
des Bereichs Revision der
Stadtverwaltung Ludwigshafen

Prüfend mitgewirkt haben



Birgit Schultheiß-Neubauer

Verwaltungsbetriebswirtschaftliche
Prüferin



Julia Holzer

Verwaltungsbetriebswirtschaftliche
Prüferin



Marion Palm

Verwaltungsbetriebswirtschaftliche
Prüferin



Agnes Laßleben

Verwaltungsbetriebswirtschaftliche
Prüferin



Norman Szabo

Verwaltungsbetriebswirtschaftlicher
Prüfer